

Bauleitplanung der Stadt Haiger

17. Flächennutzungsplan-Änderung -Bereich „Sportanlagen Haarwasen, tlw.“, Gemarkung Haiger

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Festgelegte Ziele des Umweltschutzes für den Planbereich

Der Geltungsbereich ist im Regionalplan 2010 überwiegend als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft und darüber hinaus als Vorranggebiet für die Forstwirtschaft sowie Vorranggebiet für die Landwirtschaft dargestellt.

Diese Ausweisungen werden überlagert durch ein Vorranggebiet Regionaler Grünzug sowie ein Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen.

Die Regionalplanung hat mitgeteilt, dass die Ziele der Regionalplanung wegen der flächenmäßig geringen Vergrößerung des Stadions nicht verletzt würden, obwohl für die Erweiterung Waldflächen gerodet wurden und diese Flächen im Regionalplan als Vorranggebiet Forst ausgewiesen sind.

Aufgrund der geringen Größe liegt keine Raumbedeutsamkeit vor. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme eines im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebietes für die Landwirtschaft.

Von der Planung sind keine Wasser- bzw. Landschaftsschutzgebiete betroffen.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von FFH- beziehungsweise Natura 2000-Gebieten.

Für den Landschaftsplan auf Stufe des Flächennutzungsplanes wurden Detail-/Themenkarten erstellt.

In der Karte „Entwicklung“ sind unter anderem das Stadion und der Tennenplatz dargestellt. Die Nadelgehölze, die teilweise gerodet wurden, sollten gemäß Landschaftsplan durch Laubgehölze ersetzt werden.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Als Grundlage für den zeitgleich bearbeiteten Bebauungsplan wurde ein Bestandsplan erstellt, der weit über die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes hinausgeht. Er zeigt den flächigen, teilweise ungenehmigten Bestand, bis Mitte Juli 2015.

Im Bestandsplan sind u.a. das vorhandene Stadion mit den Gebäuden, die Haupttribüne, die Sportfläche und die übrigen Flächenbefestigungen dargestellt

Auch die angrenzend vorhandenen Nutzungen, zum Beispiel das Schützenhaus und der Tennenplatz, sind eingetragen.

Kartiert wurden auch die noch vorhandenen Waldflächen und die landwirtschaftlichen Flächen einschließlich der vorhandenen Bäume.

Waldrodung

Die Vergrößerung des Stadions und der Parkplatzflächen bedeutet im Wesentlichen ein Eingriff in Waldflächen.

Die Gehölze wurden ohne Genehmigung vor Beginn der Bauleitplanung gerodet. Unter anderem wurde östlich des Stadions eine größere Fläche geschottert, die zwischenzeitlich als Parkplatz genutzt wird.

Die Waldflächen, die nach Realisierung der Planung bzw. aufgrund der bereits vorgenommenen Rodungen erhalten bleiben, sind relativ schmal und dadurch durch Windbruch gefährdet.

Bei Ausfällen ist hier, sofern von einer Erweiterung des Stadions Abstand genommen wird, eine Ersatzpflanzung mit Laubgehölzen in Absprache mit dem Forstamt Herborn vorzunehmen.

Bei den vorhandenen bzw. gerodeten Gehölzen handelt es sich im Wesentlichen um Nadelbäume (Kiefern, Fichten und Douglasien). Vereinzelt sind auch Laubbäume (Bergahorn, Esche, Eberesche, Salweide, Buche, Hasel und Kirsche) anzutreffen.

Es wurden bereits Anträge auf Genehmigung der Waldrodung gemäß § 12 Abs. 2 Hessisches Waldgesetz beim Kreisausschuss, Abteilung für den ländlichen Raum, gestellt. Geeignete Ersatzflächen, daher Aufforstungsflächen, konnten im Naturraum nicht gefunden werden.

Artenschutz

Zur Ermittlung des Eingriffes und da weitere Rodungen vorgenommen werden sollten, wurde eine spezielle Artenschutzprüfung im Juli 2015 erstellt.

Es sollte unter anderem festgestellt werden, ob im geplanten Eingriffsbereich brütende Vögel vorhanden sind.

Es wurde der gesamte noch vorhandene Wald untersucht.

Die Vögel wurden durch einmalige Begehung durch Verhören ihrer Gesänge und durch direkte Beobachtungen nachgewiesen. Auch auf die Rufe von Nestlingen wurde geachtet. Nester und Horste wurden soweit möglich kartiert.

Im Gutachten wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der fortgeschrittenen Vegetation eine vollständige avifaunistische Untersuchung nicht mehr möglich ist. Auch könnten für den bereits gefällten Bereich keine konkreten Aussagen zu eventuell vorhandenen Nestern gemacht werden.

Es wurde die Artenzahl, der Gefährdungsgrad einzelner Arten und deren Brutbestand im Gebiet bewertet:

Im Untersuchungsgebiet wurden 17 Brutvögelarten nachgewiesen. Bei 3 Arten handelt es sich vermutlich nur um Nahrungsgäste. Die nachgewiesenen Arten sind typisch für die Feldgehölze, insgesamt kann aber von einem geringen Artenrepertoire gesprochen werden.

6 größere und bereits verlassene Nester/Horste, die wahrscheinlich der Ringeltaube und der Rabenkrähe zuzuordnen sind, wurden nachgewiesen.

Wegen der dichten Belaubung bzw. der die Sicht versperrenden Zweige war der Nachweis von kleineren Nestern nicht möglich. Baumhöhlen wurden ebenfalls nicht gefunden.

Da Nester von der Ringeltaube und der Rabenkrähe nachgewiesen wurden, handelt es sich bei diesen beiden Vogelarten um im Gebiet nachgewiesene Brutvögel.

An der nordwestlichen Ecke des Sportplatzes brütete während der Bestandsaufnahme in den Douglasien noch das Sommergoldhähnchen. Weitere brütende Vögel konnten nicht nachgewiesen werden.

Von folgenden Arten wird ebenfalls angenommen, dass sie im Gebiet brüten: Gartenbaumläufer, Goldammer, Rotkehlchen, Haubenmeise, Kleiber, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig und Amsel.

Als Nahrungsgast werden eingestuft: Eichelhäher, Kohlmeise, Buntspecht und Grünspecht.

Zusätzlich werden Buchfink und Elster vermutet.

Insgesamt hat der Untersuchungsraum eine lokale Bedeutung (Wertstufe III auf einer 5-stufigen Bewertungsskala) für die Avifauna.

Artenschutzrechtlich wird die Rodung wie folgt von den Gutachtern bewertet:

Da zur Brutzeit die Gehölze gefällt wurden, kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass Vögel gebrütet haben, so dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten beseitigt wurden und eventuell Jungvögel getötet oder Eier zerstört wurden.

Auch wird darauf hingewiesen, dass es sich mit Ausnahme der Goldammer um weitverbreitete häufige Brutvögel mit gutem Erhaltungszustand handelt. Der Erhaltungszustand hätte sich nicht verschlechtert.

Wahrscheinlich ist von den Rodungen ein einziges Brutpaar der Goldammer betroffen gewesen. Auch ihr Erhaltungszustand wurde lokal nicht verschlechtert.

Die Verantwortlichen des TSV Steinbach haben darauf hingewiesen, dass vor den Rodungsarbeiten geprüft wurde, ob Brutvögel vorhanden sind. Dies sei nicht der Fall gewesen.

Die Vogelarten sind unterschiedlich störungsempfindlich gegenüber visuellen und akustischen Reizen, weshalb die in einem Umfeld von rd. 100 m an das Stadion angrenzenden Gehölze für diese Artengruppe mit Ausnahme störungsunempfindlicher Kulturfolger als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ungeeignet sein wird.

Innerhalb des Stadions wurden Flächen befestigt und Tribünen überdacht sowie weitere Gebäude (Vereinsheim/Funktionsgebäude) gebaut.

Hierfür wurden jeweils bereits stark anthropogen veränderte Flächen befestigt bzw. versiegelt.

Die Schutzgüter Boden und Wasser wurden daher in diesem Bereich nur geringfügig beeinträchtigt. Diese wirkt sich aber nur punktuell aus, da das Niederschlagswasser weiterhin versickert bzw. verbraucht werden soll.

Klimafunktionen

Der Geltungsbereich liegt unter anderem innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für besondere Klimafunktionen.

In diesen Gebieten sollen gemäß Regionalplan die Entstehung von Kalt- und Frischluft sowie deren Abfluss gesichert werden.

Grundsätzlich sollen „diese Gebiete von Bebauung und anderen Maßnahmen, die die Produktion und den Transport frischer und kühler Luft behindern können, freigehalten werden. Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten, die die Durchlüftung von klimatisch bzw. lufthygienisch belasteten Ortslagen verschlechtern können, sollen vermieden werden.“ Grundsätzlich sind daher aufgrund dieses Vorbehaltsgebietes bauliche Maßnahmen nicht möglich.

Kalt- und Frischluft entstehen im Wesentlichen in Waldgebieten, die über Hanglagen ins Tal geführt werden.

Durch die bereits durchgeführte Rodung wurde daher die Kalt- und Frischluftproduktion reduziert.

Da lediglich rund 0,55 ha gerodet wurden, ist die Reduzierung aber sehr gering, vor allem in Vergleich zur Größe der Waldflächen, die in Haiger mit über 6.500 ha recht groß sind. Die Waldflächen nehmen in Haiger rd. 60 % der Flächen ein. Dieser Wert liegt wesentlich über den Durchschnittswerten des Lahn-Dill-Kreises (rd. 47 %) und des Landes (rd. 42 %), Quelle der Flächengrößen: Landschaftsplan der Stadt Haiger.

Kaltluft bildet sich aber auch über Freiflächen, zum Beispiel Acker und Wiesen. Dies gilt daher auch für den im Stadion vorhandenen Rasenplatz.

Die Parkplatzflächen werden lediglich geschottert und die Spielflächen bleiben völlig unbefestigt, so dass hier noch Kaltluft entstehen kann. Da sich die Sportanlage auf der Berggruppe befindet, liegt sie am Beginn der möglichen Luftströme

Der Eingriff in die Kaltluftproduktion ist daher prozentual sehr gering.

Da auch die Abflussbahnen nicht behindert werden, wirkt sich die zusätzlich geplante Bebauung in den nahegelegenen Siedlungen nicht negativ aus..

Zusätzliche nennenswerte Emissionen können ebenfalls durch die vorhandene bzw. geplante Nutzung nicht entstehen. Maßnahmen zur Luftreinhaltung sind daher nicht zu treffen.

Die anthropogene Erwärmung erfolgt zeitlich nur sehr eingeschränkt, da vor allem die Tribünen nur während der Spiele genutzt werden. Dies gilt prinzipiell auch für die Nutzung der Gebäude.

Da die Stellplätze nicht asphaltiert werden, wird hierdurch die einfallende Sonnenstrahlung weiterhin nur in einem geringen Maße absorbiert. Bei einer Asphaltierung würde sich dies erheblich ändern: Die Absorbierung würde bis zu 90 % auf der jeweiligen Flächen ansteigen.

Wesentliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima sind trotz der Rodungen wegen der Kleinflächigkeit daher nicht zu erwarten.

Landschaftsbild

Auch das Landschaftsbild wird nicht verändert, da das Stadion bereits vorhanden ist und die Tribünenerweiterungen aufgrund der bestehenden Eingrünung nicht sichtbar sind.

Kultur- und Sachgüter

Die Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter werden nicht beeinträchtigt.

Detailliertere Untersuchung der Schutzgüter und Wechselwirkungen

Eine detailliertere Untersuchung der Schutzgüter ist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB nicht erforderlich, da sich die Umweltprüfung nur auf die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beziehen muss.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen nur im Bereich des Waldes für die Schutzgüter Pflanzen (Wald) und Tiere (Vögel).

Immissionsschutz

Durch ein Schallimmissionsgutachten wurde geprüft, ob bei Betrieb der Sportanlagen in den angrenzenden Wohngebieten unzulässige Schallimmissionen auftreten.

Details, die bei Bearbeitung des Gutachtens zu beachten sind, wurden bereits am 13.8.2015 mit dem Regierungspräsidium besprochen:

- Die geplanten Bauflächenerweiterungen, daher die heranrückende Bebauung ans Stadion, sind zu berücksichtigen.
- Nahegelegene Parkplatzflächen sind direkt dem Stadion hinzuzurechnen und damit nach der 18.BImSchV zu berechnen und zu bewerten.
- Die Bewertung der Zu- und Abfahrten erfolgt auf der Grundlage der 16.BImSchV. Es soll die höchstzulässige Zuschaueranzahl ermittelt werden. Hierbei wird von 2,5 Personen je PKW ausgegangen.
- Zu- und Abfahrtswege
- Verkehrsregelnde Maßnahmen, die die Schallimmissionen in nahegelegene Wohngebiete reduzieren können, sollen im Gutachten bzw. bei der weiteren Planung aufgezeigt werden, zum Beispiel Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeiten, Straßensperrungen oder Aufzeigen von Alternativrouten.
- Als Grundlage für das Schallgutachten werden die Verkehrszählungen auf den Zu- und Abfahrtswegen von den ersten beiden Heimspielen ausgewertet.
- Die Geräuschimmissionen des angrenzenden Tennenplatzes und des offenen Schießstandes sind als Vorbelastung zu berücksichtigen.
- Die geplante und eventuell zeitgleiche Nutzungsintensität des Stadions, des Tennenplatzes und des Schießstandes während der Spiele und des Trainings

Für das Schallimmissionsgutachten sind auch die Spielzeiten beachtlich:

In diesem Jahr spielt der TSV Steinbach in der 4. Liga. Die Spiele der 4. Liga werden im Allgemeinen samstags 14:00 Uhr durchgeführt. Je Spieltag der 4. Liga können aber auch 1 bis 2 Spiele am Sonntag, meist 14:00 Uhr, stattfinden (Daher: Bei 34 Spieltagen je Saison finden insgesamt und max. $34 \times 2 = 68$ Spiele am Sonntag statt. Bei 18 Mannschaften sind dies $68/18 = 4$ Heimspiele je Mannschaft in der gesamten Saison am Sonntag.).

Die Spielzeiten der 4. Liga entsprechen in etwa den Zeiten der 3. Liga.

In der 5. Liga werden die Spiele meist samstags 15:00 Uhr, aber auch bei 1 bis 2 Paarungen des Spieltages am Sonntag 15:00 Uhr angepfiffen. Daher ebenfalls max. 4 Heimspiele am Sonntag in einer Saison.

Nach den bisherigen Erfahrungen verfolgen weniger als 2.000 Zuschauer die Heimspiele. Bei einem Spitzenspiel waren 3.600 Zuschauer vor Ort.

Der Ausbau des Stadions erfolgt aber auf 4.999 Personen, so dass dies im Gutachten ebenfalls berücksichtigt wird.

Da die zeitgleiche Nutzung der Schießanlage nicht ausgeschlossen werden kann, wurde dies ebenfalls berücksichtigt.

Gemäß Gutachten muss lediglich die geplante Wohnbebauung südlich der Sportanlage auf einer Tiefe von rd. 45 m als Mischbaufläche vorgesehen werden.

Festsetzungen sind für den Bebauungsplan nicht erforderlich. Dies gilt auch für die Zu- und Abfahrtswege.

Zufahrtsbeschränkungen müssen daher nicht vorgesehen werden.

Ausgleichsflächen

Da die Stadt Haiger keine Ausgleichsflächen und auch keine Ökopunkte zur Verfügung stellen kann, ist zur Kompensation der Kauf von Ökopunkten einer Nachbarkommune vorgesehen.

Es sind die Eingriffe in den Wald sowie in Flora und Fauna auszugleichen.

Hierbei ist jeweils der genehmigte Voreingriffszustand maßgebend.

Dies ist bei Aufstellung des Bebauungsplanes beachtet worden.

Monitoring

Für die verbindliche Bauleitplanung bzw. die Fachplanungen wurden Schallgutachten zur Ermittlung etwaig erforderlicher Festsetzungen zur Einhaltung der maximal zulässigen Schallimmissionen in den angrenzenden Wohngebieten erarbeitet.

In diesen Gutachten wurden Annahmen getroffen, die im Rahmen des Monitoring zu beachten sind:

Nutzung des Stadions und der Sportanlage (Fußballtennisplatz mit Leichtathletikanlagen)

Das Stadion darf maximal achtmal für „seltene Ereignisse“ je Jahr, z.B.: Sonntagsspiele, die in der Ruhezeit (An-/Abfahrten und/oder Spiel im Zeitraum 13 bis 15:00 Uhr) liegen, genutzt werden.

Die Nutzungen sind nachvollziehbar tabellarisch festzuhalten. Es ist mindestens das Datum, die Dauer und die Art sowie die Größe der Veranstaltung festzuhalten. Auch sind besondere geräuschrelevante Ereignisse, zum Beispiel Schlägereien, Randalen, musikuntermalte Veranstaltungen, anzugeben.

Auf Verlangen des Ordnungsamtes oder anderer „Überwachungsbehörden“ ist Einsicht in diese Aufzeichnungen zu gewähren.

Diese seltenen Ereignisse sollten vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt gemacht werden.

Auf dem Grundstück des Schützenvereines sind maximal 10 „seltene Ereignisse“ je Jahr, z.B.: Wettkämpfe, die in der Ruhezeit (sonntags im Zeitraum 13 bis 15:00 Uhr) liegen, zulässig.

Wenn auf dem Gelände des Schützenvereines weniger als 10 „seltene Ereignisse“, siehe unten, eintreten, können diese für Veranstaltungen im Stadion genutzt werden. Diesbezüglich ist jeweils eine Vereinbarung zwischen den einzelnen Nutzer anzutreffen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 18 seltene Ereignisse je Jahr auftreten.

Die zeitgleiche Nutzung des Stadions und des Fußballtennenplatzes sind nicht zulässig. Die zeitgleiche Nutzung des Stadions und der Schießanlage sind im Gutachten berücksichtigt und daher zulässig.

Heranrückende Bebauung

Südlich der Sportanlage darf auf einer Tiefe von rd. 45 m kein Reines bzw. Allgemeines Wohngebiet angeordnet werden.

Wenn mit einer Wohnbebauung doch näher heranrückt werden soll, muss dies gutachterlich überprüft werden.

Misch-, Gewerbe sowie Sondergebiete mit geringerer Schutzbedürftigkeit als Wohnbebauung sind zulässig.

Rodungen bzw. Rückschnitte der Bäume

Die Rodungen bzw. Rückschnitte der Bäume dürfen nur im Zeitraum zwischen dem 30. September und dem 1. März eines jeden Jahres vorgenommen werden. Darüber hinaus sind die natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Vor bzw. während der Bau- bzw. der Rodungsarbeiten ist zu prüfen bzw. sicher zu stellen, dass Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht geschädigt werden.“

Es ist verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Auch dürfen wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht erheblich gestört werden.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Von der Öffentlichkeit wurden in den Verfahren nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB keine Stellungnahmen abgegeben.

Folgende wesentliche Stellungnahmen wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden abgegeben und wie folgt sinngemäß abgewogen:

1. Der Geltungsbereich liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für besondere Klimafunktionen. Hierauf ist im Rahmen der Begründung einzugehen.

2. Ein Schallgutachten muss wegen der an die Sportanlagen angrenzenden bzw. geplanten Wohnbebauungen erstellt werden. Die Geräuschvorbelastungen, zum Beispiel durch die Schießanlage, sind zu berücksichtigen.
3. In der artenschutzrechtlichen Prüfung ist lediglich auf europäische Vogelarten Bezug genommen worden. Unberücksichtigt blieben potentielle Vorkommen von Zauneidechsen, Schlingnattern, Käfern und Ameisen.
4. Für die gerodeten Flächen müssen Ersatzaufforstungen vorgenommen werden. Wenn keine geeigneten Flächen aufgezeigt werden können, ist eine Walderhaltungsabgabe zu zahlen.

Zu 1.:

Der Umweltbericht wurde entsprechend ergänzt.

Zu 2.:

Ein Schallgutachten wurde aufgestellt.

Bei Ausbau des Stadions auf 4.999 Zuschauern entstehen in den angrenzenden Wohngebieten „innerhalb der Normalzeit an Werktagen“ keine unzulässigen Schallimmissionen. Dies gilt auch für Verkehrslärm.

Überschreitungen treten lediglich innerhalb der Ruhezeit auf, daher in einem Zeitraum, in dem nur sehr selten gespielt wird. Diese „seltenen Ereignisse“ dürfen maximal 8 x im Jahr eintreten, da für die Schießanlage bereits 10 dieser seltenen Ereignisse in Anspruch genommen werden dürfen.

Da allgemein in der 3. - 5. Liga nicht sonntags gespielt wird, ist die Anzahl der möglichen seltenen Ereignisse ausreichend groß. In dieser Saison fand lediglich ein einziges Spiel am Sonntag statt. Hinzu kommen noch die Testspiele und evtl. noch andere Nutzungen.

Festsetzungen aus Gründen des Schallschutzes sind daher nicht erforderlich.

Zu 3.:

Die Anregungen betreffen die grundsätzlich geplante Vergrößerung der Sportanlagen, des Parkplatzes usw.

Für den Geltungsbereich dieses Bauleitplanverfahrens hat die Biologische Planungsgemeinschaft, Hüttenberg, mitgeteilt:

Käfer und Ameisen sind nicht Gegenstand von § 44 BNatSchG.

Unabhängig davon, kann nicht ausgeschlossen werden, dass vor den Baumaßnahmen Ameisen der lt. BArtSchV geschützten Formica-Gruppe (Rote Waldameise) vorgekommen sind.

Es kamen vermutlich auch lt. BArtSchV geschützte Bock- und Prachtkäfer, sowie Laufkäferarten der Gattung Carabus vor (hier z. B. Carabus problematicus).

Es ist nicht bekannt, ob alte Eichen und Eichenstubben im Geltungsbereich standen. Dies ist aber eher unwahrscheinlich. Der nach BArtSchV geschützte, nur in Anh. II FFH-RL aufgelistete Hirschkäfer kam daher voraussichtlich im Geltungsbereich nicht vor.

Dies gilt auch für den Eremitenkäfer.

Das Vorkommen von Schlingnatter und Zauneidechse in ehemaligen, das Gehölz umgebenden Saumbereichen etc. kann ebenfalls nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da in angrenzenden Bereichen, z. B. dem Bahndamm, diese Arten zu erwarten sind.

Zu 4.:

Die Stadtverwaltung hat geprüft, ob geeignete Flächen zur Verfügung stehen. Dies ist nicht der Fall. Es ist eine Walderhaltungsabgabe zu zahlen.

Gründe für die Wahl des Planes unter Berücksichtigung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Eine sinnvolle Alternative zur Planung gibt es nicht, da die Sportanlagen bereits vorhanden sind und lediglich das Stadion vergrößert wird.

Die ursprüngliche Spielstätte des TSV Steinbach im Stadtteil Steinbach der Stadt Haiger ist wesentlich schlechter geeignet. Auch an dieser Spielstätte grenzen Waldflächen und Wohngebiete an. Auch gibt es nur eine einzige Zufahrt und Parkplätze sind ebenfalls in ausreichender Zahl nicht vorhanden. Insgesamt ist die dort vorhandene Sportanlage wesentlich kleiner und bietet keine Erweiterungsmöglichkeiten oder alternative Möglichkeiten für die Erschließung.

09.06.2016

.....
(Bürgermeister)

INGENIEURBÜRO ZILLINGER

Weimarer Str. 1
35396 Gießen
Fon (0641) 95212 - 0
Fax (0641) 95212 - 34
info@buero-zillinger.de
www.buero-zillinger.de

